

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 108/09 B

L 5 U 33/08 (LSG Rheinland-Pfalz)
S 2 U 303/05 (SG Koblenz)

..... ,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Maschinenbau- und Metall-Berufsgenossenschaft,
Kreuzstraße 45, 40210 Düsseldorf,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 16. Juli 2009 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. M e y e r sowie die Richter Dr. B e c k e r
und M u t s c h l e r
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 19. Februar 2009 wird als un-
zulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe:

- 1 Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in der angefochtenen Entscheidung des Landessozialgerichts (LSG) ist als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 1 iVm § 169 des Sozialgerichtsgesetzes <SGG>). Der Kläger hat zur Begründung seiner Beschwerde keinen der in § 160 Abs 2 SGG abschließend aufgeführten Zulassungsgründe (grundsätzliche Bedeutung, Abweichung oder Verfahrensmangel) gemäß § 160a Abs 2 Satz 3 SGG schlüssig dargelegt oder bezeichnet.
- 2 Der Kläger stützt seine Beschwerde auf den Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache nach § 160 Abs 2 Nr 1 SGG. Deren Darlegung erfordert zunächst die Formulierung einer bestimmten abstrakten, auf eine Norm des Bundesrechts bezogenen Rechtsfrage, der in dem Rechtsstreit eine grundsätzliche, über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung beigemessen wird (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 11*). Eine solche grundsätzliche Bedeutung ist ua in der Regel nicht gegeben, wenn die Rechtsfrage auslaufendes oder ausgelaufenes Recht betrifft (*vgl Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 5. Aufl 2008, IX, RdNr 61; P. Becker, SGB 2007, 261, 266, jeweils mwN*).
- 3 Der Kläger hat als zu klärende Frage formuliert:
"Hat die Erklärung der Spitzenverbände der Sozialversicherung bezüglich der beitrags- und leistungsrechtlichen Behandlung von Einmalzahlungen und Nichtnotwendigkeit der Einlegung von Widersprüchen von 28.07.1998 auch Verletztengeldbeziehern einen Anspruch auf Wiedereinsetzung in die versäumte Widerspruchsfrist gegen bestandskräftige Bescheide auch vor dem 22.06.2000 eröffnet?"
- 4 Er hat jedoch nicht aufgezeigt, dass diese Frage, die eine bestimmte Rechtslage vor circa zehn Jahren zum Ausgangspunkt hat, heute noch für eine erhebliche Anzahl weiterer Verfahren von Bedeutung ist und die für eine Grundsatzrevision erforderliche "Breitenwirkung" hat (*vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 19*).
- 5 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung der §§ 183, 193 SGG.

